

Rolf Schälke. Bleickenallee 8. 22763 Hamburg

Hanseatischen Oberlandesgericht

7 Senat

Sievekingplatz 2

20355 Hamburg

Hamburg, 03 März 2019

Aktenzeichen: 7 U 44/13

In Sachen

AMARITA Bremerhaven GmbH./ R. Schälke

steht mir das Recht zu, spätestens in der mündlichen Verhandlung auf Grundlage des Sachverhalts auch meine Meinung vorzutragen. Da das Gericht für die Verhandlung ca. 30 Minuten angesetzt hat, muss ich mich an die Straffung des Verfahrens anpassen. Deswegen teile ich Ihnen jetzt schon schriftlich das mit, was ich ansonsten in der mündlichen Verhandlung mitteilen würde.

Aus der Analyse des Urteils ergibt sich, dass es sich in der streitgegenständlichen Auseinandersetzung tatsächlich nicht darum geht, ist der verbotene Verdacht zulässig, berechtigt oder nicht, sondern um die Kritik an der Arbeit der beteiligten Richterinnen und Richter sowie um den Rechtsmissbrauch des Prozessbevollmächtigten des hiesigen Klägers.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers forderte die Gerichtspräsidenten in dem einem Artikel in der Deutschen Richterzeitung auf, den Beklagten „*in krassen Fällen ... als Inhaber des Hausrechts zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung....Hauverbot*“ auszusprechen, weil die Anwesenheit des Beklagten die Prozessführung behindert und „*Es vielmehr im eigenen Interesse aller Beteiligten liegt, dass ihre Prozessführung nicht durch »Berichterstattung« behindert wird,*“

Parallel zu dieser fruchtlosen Aufforderung in der DRIZ, März 2012, S.77-80 bei den Gerichtspräsidenten und den angesprochenen Medienanwälten

versuchte und versucht es der Prozessbevollmächtigte des Klägers über zahlreiche Klagen gegen den Beklagten im Namen seiner Mandanten und im eigene Namen.

Eine Klagen beim Amtsgericht Hamburg für dem hiesigen Klägern und Ulrich Marseille, eine Klage im Namen von Dr. Nikolaus Klehr und eine Klage im eigenen Namen - 36a C 557/11, 18b C 352/12 20a C 72/12 / 324 S 2/13 sind beim Amtsgericht gescheitert. Eine Klage musste im Berufungsverfahren bei der Pressekammer Hamburg scheitern. Sogar die Vorsitzende Richterin Käfer hat es trotz großer Mühe in der Endkonsequenz nicht gewagt, offensichtlichen Rechtsbruch zu begehen und gab der Berufung des Beklagten recht.

Vier Verfahren, die ihren Ausgang bei der Pressekammer hatten, liegen jetzt beim OLG. Dem hiesigen Verfahren ging eine einstweilige Verfügung voraus, welche seinerzeitb der jetzige OLG-Vorsitzende des 7. Senats, Buske, erließ.

Drei weitere Verfahren sind beim OLG noch anhängig, alle ähnlich gelagert, wie das hiesige. Bei einem OLG-Verfahren ist allerdings der dortige Kläger, Dr. Nikolaus Klehr, hochverschuldet verstorben. Es gibt keinen Nachlass, keine Erben, Die juristische Klärung wäre für den hiesigen Beklagten nur mit Kosten verbunden. Ähnlich wie die hiesigen Sache bei den Eheleute Krämer, ist es offen, ob der Beklagte auf eigene Kosten versuchen wird, juristisch nachzuweisen, dass die LG-Entscheidung in Sachen Klehr grob rechtswidrig war. Das bestehende LG-Klehr-Urteil gegen den Kläger beweist damit nicht, dass es inhaltlich und rechtlich in Ordnung war und der Wahrheit entsprochen hat.

Im Einzelnen zu den Sach- und Rechtsfehlern im LG-Urteil 324 O 616/11:

1. Die Entscheidung des LG-Gerichts,

dargelegt im Urteil, basiert auf vielen fehlerhaften, falschen Argumenten, unwahren Behauptungen, Unterstellungen und Beleidigungen des Beklagten seitens der Richter.

Im Einzelnen:

Entscheidungsgründe im Urteil	Vortrag zu den Entscheidungsgründen im Urteil
<p>Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Zwar steht der Schutz persönlichkeitsrechtlicher Belange gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG grundsätzlich nur jeder natürlichen Person zu, welche Trägerin des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Rechts der persönlichen Ehre ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Persönlichkeitsschutz über Art. 19 Abs. 3 GG in Gestalt des sogenannten Unternehmenspersönlichkeitsrechts auch juristischen Personen zugutekommen, soweit ihre Funktion und die soziale Weltgeltung als Wirtschaftsunternehmen betroffen sind (BGH AfP 1986, 361; 1994, 138). In diesem begrenzten Schutzbereich ist die Klägerin durch die Berichterstattung des Beklagten verletzt worden.</p>	<p>Man kann das „... <i>durch die Berichterstattung des Beklagten verletzt worden.</i>“ auch anders sehen:</p> <p>Unstrittig ist, dass in Deutschland aus den verschiedensten Gründen ein gewisser Pflegenotstand besteht. Das stellt ein erhebliches öffentliches Interesse dar. Da dürfte ein Pflegeheim durchaus interessiert sein, wenn die Folgen, wie Überlastung des Personals und damit Mängel in der notwendigen Versorgung publik gemacht werden, damit die Politiker bessere Entscheidungen treffen und die Öffentlichkeit die wirtschaftliche Problematik wahrnimmt.</p> <p>Negative Tatsachen sind nicht automatisch abträglich. Abträglich ist, wenn diese negiert, verschwiegen werden etc.</p> <p>Herr Buske kann sich bestimmt noch an die langwierige Verhandlung in der Sache 324 187/08- Domizil./. Frau Sydow erinnern. Die Klage musste nach Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgenommen werden. Frau Sydow hatte gekämpft. Abträglich war das Verhalten von Domizil im Gericht und das Verhalten zu schwer zu</p>

	<p>vermeidenden Dekubiti. Im Endergebnis dürfte das Engagement von Frau Sydow dazu beigetragen haben, dass Dimizil seine Arbeit verbessert hat.</p>
<p>Der Verdacht, dass eine Bewohnerin während ihres Aufenthalts in der Senioren- und Pflegeeinrichtung der Klägerin an zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf ihrem Zimmer nichts getrunken habe, betrifft die Organisation dieser Einrichtung sowie die durch ihr Personal aufgewendete Fürsorge und damit den Zuständigkeitsbereich der Klägerin als Betreiberin. Die Behauptung, eine ältere Person habe an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in dem Zimmer der Pflegeeinrichtung nichts getrunken, ist ehrenrührig, da damit insinuiert wird, dass die Versorgung dieser Bewohnerin mit Flüssigkeit unzureichend sei und greift daher in den sozialen Geltungs- und Achtungsanspruch der Klägerin ein.</p>	<p>Stimmt so nicht ganz. Wenn man mit einem Auto über sehr, sehr schlechte Straßen fahren, fahren muss, das ist man nicht allein dafür zuständig, dass Schäden am Auto entstehen.</p> <p>Ähnlich verhält es sich mit dem Pflegenotstand, für den u.a. die Politik verantwortlich ist. So erfuhren wir aus dem bei diesem Senat anhängenden Verfahren 7 U 99/18, dass das Meridias Rheinstadtpflegehaus Meerbusch GmbH, eine ehemalige MK Klinik, einen Aufnahmestopp für Patienten der Pflegestufe 3,4,5 u.a. wg. Personalmangel einführen musste. Überfordertes Personal führt auch zu Pflegemängeln, das ist nicht zwangsweise ehrenrührig, vielleicht sogar besser als ein Aufnahmestopp.</p> <p>Auch der hiesige Kläger hat inzwischen einen Aufnahmestopp wegen Mangel an Personal veranlasst.</p> <p>Dass „an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in dem Zimmer der Pflegeeinrichtung nichts getrunken wurde“ ist weder in dem Artikel der Nordsee-Zeitung behauptet worden, noch von den Eheleuten Krämer.</p> <p>Die Eheleute Krämer und die Nordsee-Zeitung behaupteten lediglich, „dass diese ihre Getränke nicht angerührt habe“ ... „beim Nachmittagsbesuch am nächsten Tag jedoch feststellen müssen, dass die Getränke wieder nicht angerührt</p>

	<p><i>worden seien.“ Das ist was anderes, als „an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in dem Zimmer der Pflegeeinrichtung nichts getrunken wurde“.</i></p>
<p>Die Berichterstattung erweckt den Verdacht, dass Frau Irmgard Krämer während ihres Aufenthalts in einer Pflegeeinrichtung der Klägerin an zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf ihrem Zimmer nichts getrunken habe.</p>	<p>Nicht die Berichterstattung des Klägers erweckt den verbotenen Verdacht, sondern dieser Verdacht wird vertieft durch die Prozessführung, deren Zeuge der Beklagte war, und den damit einhergehenden anderen Ereignissen, wie die Abgabe eine UVE durch die Nordsee-Zeitung. Die Abgabe einer UVE hat die Nordsee-Zeitung seinerzeit dem Beklagten gegenüber bestritten. Die Redaktion behauptete, dass bestimmte Artikel automatisch nach einem Ablauf bestimmter Zeit aus dem Internet entfernt werden.</p> <p>Die von der Nordsee-Zeitung angegebene UVE betrifft den Eindruck, nicht den Verdacht. Die Nordsee-Zeitung war damit nicht verpflichtet, eine solche UVE abzugeben. Die UVE trifft keine Aussagen über die materielle Wahrheit, was das trinken von irmgard Krämer betrifft.</p>
<p>Dieser Verdacht ergibt sich aus dem Zusammenspiel der zitierten Äußerungen der Eheleute Krämer, den weiteren Passagen des Artikels der Nordsee-Zeitung und der Einbindung in den Terminsbericht des Beklagten. Die Wiedergabe der Kritik der Eheleute Krämer bezogen auf die Versorgung ihrer Angehörigen wird zwar durch die Einkleidung in die weitere Berichterstattung des Beklagten nicht als feststehenden Tatsache behauptet, der</p>	<p>Was heißt Zusammenspiel? Wir haben ein Corpus Delicti, der zu Beginn jeder Verhandlung von der Vorsitzenden RichterIn genannt wird, dann die Verhandlung. Eine Verhandlung – auch diese – endet mit den Anträgen und den Beschlüssen der Kammer.</p> <p>In dieser Reihenfolge erfolgte auch die Gerichtsberichterstattung.</p> <p>Was die Wahrheit und Unwahrheit</p>

<p>Leser erkennt aufgrund des Aufbaus und der redaktionellen Gestaltung, dass über diese Äußerungen bei Gericht gestritten wurde. Ob die Angaben der Eheleute wahr sind oder nicht, kann er der Berichterstattung nicht entnehmen, die beschreibt, dass die Eheleute eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben und damit das Verfahren beendet haben. Diese Mitteilung führt jedoch auch nicht dazu, dass ein Leser von der Unwahrheit der aufgestellten Äußerungen ausgeht.</p>	<p>betrifft, so dürfte weder Richter Buske, der die Verhandlung gegen das Lehrerehepaar führte, noch Richterin Käfer, welche die hier streitgegenständlichen Verhandlung als Vorsitzende Richterin führte, wissen. Für beide gibt es nur die prozessuale Wahrheit. Diese kann sich von der materiellen Wahrheit unterscheiden, anders sein, und bei einer anderen Prozessführung, einen zulässigen Verdacht, auch durch die Vorsitzenden Richter rechtfertigen.</p> <p>Weder Richter Buske, noch Richterin Käfer haben von sich aus prüfen lassen, ob die vom RA Dr. Sven Krüger vorgelegten Trinkprotokolle der materiellen Wahrheit entsprechen. Das dürfen sich nach der ZPO auch nicht. Das hätte der Prozessbevollmächtigte der Antragsgegner beantragen, tun müssen, allerdings erst im Hauptsacheverfahren.</p> <p>Die prozessuale Wahrheit führt bei Gerichten zu einem eindeutigen Urteil, bei der Gerichtsberichterstattung immer zu einer Verdachtsberichterstattung.</p>
<p>Denn der Beklagte kommentiert das von ihm unter dem Gliederungspunkt „Notizen der Pseudoöffentlichkeit“ dargestellte Geschehen durch eigene Einschübe wie beispielhaft: „Beklagtenanwalt beginnt mit dem Beweis seiner mangelnden Qualifikation“, „Beklagtenanwalt bestätigt seine Unfähigkeit“, „Der Beklagtenanwalt ist den Rechtsfragen gegenüber nicht gewachsen“. Hierdurch kritisiert er den Prozessvertreter der Eheleute in dem</p>	<p>Die Besonderheit dieser Verhandlung bestand darin, dass der Rechtsanwalt der Antragsgegner tatsächlich unqualifiziert agierte. RA John hatte nicht einmal die Antragschrift vor der Verhandlung, der Widerspruchseinlegung abgefordert gehabt. Das ist unqualifiziert, falls nicht schlimmer, was einen Rechtsanwalt betrifft. Deswegen auch die zitierten Ergänzungen im Verhandlungsbericht.</p> <p>Auch der von dem Kläger nicht</p>

<p>Widerspruchstermin, so dass für einen Leser die Aussage mitschwingt, dieser sei zu durchsetzungsschwach oder schlecht vorbereitet gewesen.</p>	<p>angegriffene Artikel https://kanzleikompa.de/2011/08/19/mundliche-verhandlung-im-blindflug/ von Markus Kompa bestätigt den schwachen Auftritt des Prozessbevollmächtigten der Eheleute: <i>„Heute wäre denn auch eine Gelegenheit gewesen, die Rückkehr der Meinungsfreiheit nach Hamburg in einem Urteil zu manifestieren. Leider gingen die Antragsgegner in die Falle des routinierten Angreifers.“</i></p>
<p>Dem Leser wird damit die Möglichkeit insinuiert, dass die Eheleute Krämer die Unterlassungsverpflichtungserklärung aus diesem Grund abgegeben haben und nicht, weil sie beispielsweise die Unwahrheit ihrer Äußerungen erkannt haben. Hinzu tritt, dass der Beklagte auch die zwischen den Parteien unstreitige Bemerkung der Eheleute in der mündlichen Verhandlung nicht wiedergibt, mit der sie auf die Vorlage der Flüssigkeitsbilanz damals reagiert hatten. Sie sagten, dass sie die Behauptungen nicht aufgestellt hätten, hätten sie diese Unterlagen gekannt.</p>	<p>Die Eheleute Krämer gaben eine strafbewehrte UVE ab, nachdem Richter Maatsch sie fragte: <i>„Eine Frage. Wollen Sie auch in Zukunft diese Äußerung noch einmal tun? Falls nein, könnten Sie eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgeben.“</i></p> <p>Dr. Sven Krüger: <i>„Warum wollen wir hier streiten? Hier entstehen nur Kosten. Was haben Sie davon?“</i></p> <p>Die Eheleute Krämer hatten ihre Mutter schon aus dem Heim in ein anderes verlegen lassen. Welchen Grund sollten sie haben, um ihr Recht zu streiten?</p> <p>Die abgegebene UVE sagt nichts über die materielle Wahrheit aus. Die Aussage der Eheleute Krämer – die Flüssigkeit im Zimmer wurde nicht angerührt, die Mutter nahm ab - war eine andere als der Inhalt es verbotenen Verdachts.</p> <p>In anderen von mir beobachteten Prozessen mit qualifizierten Anwälten und härteren Antragsgegnern werden auch UVEs abgegeben aber die Kosten</p>

	<p>übernimmt in der Regel der finanzstärkere Antragsteller.</p>
<p>Für die Wahrheit der mit dem Verdacht aufgestellten Tatsachenbehauptung ist der Beklagte nach der ins Zivilrecht transformierten Beweislastregel des § 186 StGB beweisbelastet (vgl. zu dieser Beweislastumkehr: Soehring, Presserecht 4. Auflage. 2010, § 30 Rn 24, Prinz/ Peters Medienrecht 1999, Rn 381), da es sich wie oben dargestellt um eine ehrenrührige Tatsache handelt, die ein Versagen der Pflegeeinrichtung bzw. der dort tätigen Mitarbeiter und damit der Klägerin insinuiert.</p>	<p>Das stimmt so nicht. Auch die Rechtsprechung der Kammer ist eine andere als hier dargelegt.</p> <p>Beim Verdacht wird nie behauptet, dass dieser wahr ist. Ein Verdacht lässt auch zu, dass das Gegenteil stimmt. Der Verdacht ist zulässig, wenn die Grundsätze der Verdachtsberichtserstattung eingehalten sind. Ein Verdacht darf auch unwahr sein.</p>
<p>Diesem Beweis ist der Beklagte nicht nachgekommen.</p>	<p>Der Beklagte braucht nicht zu beweisen, dass der Verdacht wahr ist. Somit sind die weiteren Ausführungen an dieser Stelle unerheblich.</p>
<p>Vielmehr haben die Eheleute Krämer in der mündlichen Verhandlung der Kammer am 19. August 2011 eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung bezogen auf ihre in dem Artikel der Nordsee-Zeitung wiedergegebenen Äußerungen abgegeben.</p>	<p>Die abgegebene strafbewehrte UVE sagt nichts über die Wahrheit aus, sondern nur, dass die Äußernden durch die Äußerung nicht mehr einen bestimmten Verdacht erwecken werden.</p> <p>Die strafbewehrte UVE erlaubt den Eheleuten Krämer die Äußerung in einem anderen Zusammenhang zu wiederholen, bei dem bewiesen wird, dass Frau Krämer an zwei aufeinander folgenden Tagen auf ihrem Zimmer nichts getrunken hat.</p> <p>Gebe es dazu z.B. ein Strafurteil gegen die hiesige Klägerin, dann wäre die Äußerung der Eheleute erlaubt und kein Verstoß gegen die strafbewehrte UVE.</p> <p>Insofern sagt die abgegebene UVE nichts über die materielle Wahrheit aus.</p>

	<p>Diese ist nur das Ergebnis der Verhandlung, nicht mehr und nicht weniger.</p>
<p>Zudem erklärten sie, dass sie bei Kenntnis der in der mündlichen Verhandlung durch die Klägerin und damalige Antragstellerin vorgelegten Flüssigkeitsbilanz diese Äußerungen nicht getätigt hätten.</p> <p>Der Umstand, dass der Beklagte die Richtigkeit der Dokumentation der Klägerin anzweifelt, führt nicht dazu, dass er der ihm obliegenden Beweislast nachgekommen ist.</p>	<p>Diese Aussage findet sich nicht im Protokoll der Verhandlung vom 19.08.2011 (Anlage K 8), auch nicht in den Aufzeichnungen des Beklagten wieder. Der Beklagte kann sich auch nicht daran erinnern, dass das in der Verhandlung von einem der Eheleute gesagt wurde.</p> <p>Klaus Krämer sagte was anderes: „... <i>Habe gesehen, wie meine Schwiegermutter abnahm. Habe darum gebeten. Habe das Protokoll nicht erhalten.</i>“</p> <p>Das bedeutet, hätte der Schwiegersohn das Protokoll damals sofort erhalten, dann wäre die streitgegenständliche Äußerung nicht gefallen. Offen blieb in der Verhandlung die Frage, weshalb das Protokoll den Eheleuten Krämer auf ihre Bitte hin nicht gezeigt wurde. Der Verdacht der möglichen Protokollfälschung entsteht durch diese Tatsache, nicht durch den Bericht über diese Tatsache seitens des Beklagten.</p>
<p>Zum einen richten sich seine Zweifel auf die mit Anlagenkonvolut 5 vorgelegten computergeführten Pflegeberichte, die im Hinblick auf den Auszug der Irmgard Krämer aus der Einrichtung nicht mit den dort dokumentierten Vorgänge zeitlich in Einklang zu bringen sind. Diese Frage betrifft jedoch zunächst einen anderen Zeitraum, da die Flüssigkeitsbilanz, die im Übrigen handschriftlich geführt wurde, die</p>	<p>Es ist nicht Aufgabe des einen Verdacht Äußernden zu beweisen, dass die Gegenargumente nicht stimmen.</p> <p>Zu den Grundsätzen der zulässigen Verdachtsberichterstattung gehört die Nennung des Meinung der Gegenseite. Das ist in dem Verhandlungsbericht erfolgt.</p> <p>Das Vorlegen der Trinkprotokolle ist</p>

<p>Tage 6. Dezember bis 9. Dezember 2010 erfasst. Selbst wenn sich aus den Pflegeberichten Ungenauigkeiten oder gar Fehler ergeben, würden diese nicht gegen die Richtigkeit der handschriftlich geführten Flüssigkeitsbilanz sprechen. Somit hat der Beklagte seiner Darlegungs- und Beweislast nicht genügt.</p>	<p>dargelegt und wurde nicht negativ kommentiert. Es wurde vom Beklagten nicht behauptet, diese stimmen nicht. Deswegen wird dem Beklagten auch nur der Verdacht verboten. Eine Darlegungs- und Beweislast trifft den Beklagten nicht. Ein Verdacht darf auch falsch sein.</p>
<p>3, Der Beklagte haftet als Verbreiter des Verdachts. Zwar hat er sich die in dem Artikel der Nordsee-Zeitung wiedergegebenen Äußerungen der Eheleute Krämer nicht zu Eigen gemacht. Der Bundesgerichtshof hat zu der Frage des zu Eigen-Machens ausgeführt, dass ein zu Eigen-Machen regelmäßig vorliegt, wenn die fremde Äußerung so in den eigenen Gedankengang eingefügt wird, dass die gesamte Äußerung als eigene erscheint (Urteil vom 17.11.2009, VI ZR 228/08, Juris Abs. 11 - Markwort). Die Äußerungen der Eheleute Krämer werden hier nicht dergestalt in einen eigenen Gedankengang eingefügt, dass diese gesamte Äußerung als eigene erscheinen würde. Für den Leser ist vielmehr deutlich, dass lediglich Äußerungen wiedergegeben werden, die die Krämers gegenüber der Presse getätigt haben.</p>	<p>Es ist richtig, dass der Beklagte den in der Nordsee-Zeitung entstehenden Verdacht, sich nicht zu eigen gemacht hat. Es wird allerdings falsch behauptet, dass der Beklagte zu dem unzulässigen Verdacht eine eigene gedankliche Beziehung hat. Das BGH-Urteil VI ZR 228/08 ist vom 15.12.2009. Gemeint ist offenbar das BGH-Urteil VI ZR 226/08 Das Wort Verdacht kommt im Urteil nicht vor. Es geht um das zu eigen machen fremder Äußerungen in einem Interview. Da wird eine Nachrecherche verlangt, wenn zu den Äußerungen eigene Gedanken geäußert werden. Nebenbeibemerkt, das BGH hat die Klage abgewiesen.</p>
<p>Indes haftet der Beklagte als Verbreiter, auch ohne dass er sich die Äußerungen zu Eigen gemacht hat. Intellektueller Verbreiter ist, wer zu der verbreiteten Behauptung eine eigene gedankliche Beziehung hat. Insbesondere gehören dazu diejenigen, die Fremdbehauptungen</p>	<p>Zu einem Verdacht hat man immer eine eigene Beziehung. Man darf auch beim falschen Verdacht eine eigene Beziehung zum Verdacht haben und z.B. mit Recherchen anfangen, aber nicht müssen. Jeder Recherche beginnt mit einem Verdacht. Man darf ausgewogen über</p>

<p>zitieren, sei es mündlich, sei es schriftlich, zum Beispiel in einem Aufsatz oder Kommentar. Ein solches intellektuelles Verbreiten erfolgt, wenn eine Fremdbehauptung, als von anderer Seite gehört, als Äußerung eines Dritten wiedergegeben wird (Wenzel-Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., 4. Kap. Rn 100 m.w.N.).</p>	<p>Recherchen berichten. Die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung sind vom Beklagten eingehalten. 1. Öffentliche Interesse 2. Es gibt eine Tatsachenhintergrund 3. Gegenseite ist angehört worden 3. Ausgeglichenere Berichterstattung</p>
<p>Der Beklagte hat die Äußerungen der Krämers in eine eigene, von ihm gefertigte redaktionelle Berichterstattung eingebracht und den Leser eigenverantwortlich über die mündliche Verhandlung informiert. Er muss sich mangels einer ausreichenden Distanzierung diese Äußerungen zurechnen lassen, denn auch dort „wo die Medien sich Äußerungen nicht zu eigen machen, wo sie diese vielmehr ohne Einschränkungen und ohne Verklausulierungsversuche klar als diejenigen Dritter ausgeben, haften sie, wenn sie sich von deren Inhalt nicht in geeigneter Weise distanzieren.“ (Soehring a.a.O. § 16 Tz. 11a).</p>	<p>Die Reihenfolge – im Urteil formuliert als <i>„eigene, von ihm gefertigte redaktionelle Berichterstattung“</i> - der Berichterstattung des Beklagten: Corpus Delicti, Notizen der Verhandlung, Anträge, Beschluss stellt keine besondere redaktionelle Bearbeitung dar. So sind alle Berichte des Beklagten strukturiert. Die Berichte befassen sich nicht mit den Inhalten der Auseinandersetzungen, sondern mit der Verfahrensführung, mit dem Verhalten der Rechtsanwälte, der Richter und Parteien in der Verhandlung. Eine Distanzierung ist bei der Wiedergabe von Gerichtsverhandlungen nicht erforderlich, bei der Verdachtsberichterstattung erst recht nicht. Die Grundsätze einer zulässigen Verdachtsberichterstattung verlangen keine Distanzierung.</p>
<p>a) Eine derartige Distanzierung liegt nicht bereits in der gewählten Form einer Gerichtsberichterstattung. Diese lässt für den Leser erkennen, dass der Beklagte den Streit zwischen mehreren Parteien, ihre unterschiedlichen tatsächlichen und rechtlichen Auffassungen sowie</p>	<p>Eine Distanzierung ist bei der Wiedergabe von Gerichtsverhandlungen nicht erforderlich, bei der Verdachtsberichterstattung auch nicht. Die Grundsätze einer zulässigen Verdachtsberichterstattung verlangen nicht die Distanzierung.</p>

<p>möglicherweise die Position des Gerichts darstellt. Eine vergleichbare Information enthält der am Ende der Berichterstattung von dem Beklagten veröffentlichte „wichtige Hinweis“. Diese Umstände führen zwar dazu, dass ein zu Eigenmachen der streitgegenständlichen Äußerungen zu verneinen ist, sind jedoch nicht geeignet, die Haftung des Beklagten auszuschließen. An eine Distanzierung, die die Verbreiterhaftung zu beseitigen vermag, sind höhere Anforderungen zu stellen. Denn „nur eine eindeutige Distanzierung, die der verbreiteten Meldung auch nicht den Anschein möglicher Richtigkeit belässt, ist ein geeignetes Mittel zum Ausschluss der Haftung für die Verbreitung von Äußerungen Dritter.“ (Sohering a.a.O. § 16 Tz. 15).</p>	<p>Dass es dem Beklagten um die Position des Gerichts geht, ist richtig. An der Position, dem Verhalten, der Prozessführung übt der Beklagte scharfe Kritik. Der hiesige Kläger ist aber nicht aktivlegitimiert für diesen Sacht- und Rechtsstand.</p>
<p>Auch wenn man berücksichtigt, dass der Beklagte über den Ablauf einer Widerspruchsverhandlung berichtet und daher nur das dort Geschehene wiedergeben kann, ihm folglich auch gewisse Grenzen bei der Berichterstattung gesetzt sind, die auf die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten gerichtlicher Verfahren zurückzuführen sind, liegt keine ausreichende Distanzierung vor. Der Beklagte kommentiert das von ihm unter dem Gliederungspunkt „Notizen der Pseudoöffentlichkeit“ dargestellte Geschehen durch die bereits dargestellten beispielhaften Einschübe.</p>	<p>Im Klartext heißt das, eine 1:1 Berichterstattung über das in eine Zivilverhandlung Geschehene ist ohne eigenen weitere Recherchen nicht zulässig, wenn man sich nicht eindeutig von Unwahrheiten, einem falschen Eindruck distanziert.</p> <p>Dürfte übertragbar sein auf die Veröffentlichung von Urteilen. Der Hintergrund ist offenbar der, dass man als Zuhörer ja nicht alles kennt, was vorgetragen wurde. Was den Fall Veröffentlichung von Urteilen betrifft das Gleiche, weil man nicht alle Anlagen etc., auf die im Urteil Bezug genommen wird, kennt.</p> <p>Müsse auch für Verkündigungen gelten,</p>

	<p>welche einen falschen Verdacht erzeugen und ohne Distanzierung 1:1 veröffentlicht werden.</p> <p>Bei einer solchen Rechtsauffassung müsste die Revision zugelassen werde, um diese verfassungswidrige Rechtsauffassung überprüfen zu lassen.</p> <p>In unseren Fall geht es aber um die Verdachtsberichterstattung, bei der keine Distanzierung verlangt werden kann.</p>
<p>Hiermit wird für den Leser der Berichterstattung wie ausgeführt insinuiert, dass die anwaltliche Vertretung der Eheleuten Krämer nicht hinreichend vorbereitet oder durchsetzungsstark gewesen sei und dies mit ein Grund für die Abgabe der strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung gewesen sein könnte. Er teilt dem Leser gerade nicht den unstreitigen Umstand mit, dass die Eheleute bei Kenntnis der Flüssigkeitsbilanz die Behauptungen nicht aufgestellt hätten.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ehepaar-Krämer-Rechtsanwalt hatte vor Einlegung des Widerspruchs keine Antragschrift. 2. Die strafbewehrte UVE betrifft nicht die Äußerungen des Ehepaars Krämer, die diese gegenüber der Zeitung gemacht haben. 3. Die Richtigkeit der Trinkprotokolle wurde nicht überprüft. 4. Es fehlt vor der Erklärung der Ehepartner Krämer der übliche Passus die Abgabe der strafbewehrte UVE erfolgt „ohne Präjudiz“. 5. Der anwaltliche Vertreter hätte auch um eine einfache UVE kämpfen können. 6. Ein anderer Rechtsanwalt hätte durchaus erreichen können, dass die Kosten des Rechtsstreits die Antragsellerseite übernimmt. <p>Unter diesen Umständen ist es mehr als berechtigt, die zulässige Meinung zu</p>

	<p>besitzen, dass „die anwaltliche Vertretung der Eheleuten Krämer nicht hinreichend vorbereitet gewesen sei.“</p> <p>Was die Abgabe der strafbewehrten UVE betrifft, so könnte eine solche auch bei einer gut vorbereiteten anwaltlichen Vertretung aus rein geschäftlichen, Gründen und dem fehlenden Interesse der Eheleute Krämer an der Durchführung eines langwierigen Prozesses, verbunden mit allen bekannten Risiken, liegen.</p> <p>Der Beklagte behauptet nichts zu den Gründen der Abgabe der strafbewehrte UVE.</p>
<p>b) Der Beklagte hat auch den an ihn zu stellenden Sorgfaltspflichten, die bei der Verbreitung fremder Äußerungen zu beachten sind (BGH Urteil v. 17.11.2009, a.a.O., Juris Abs. 13; BVerfG Nichtannahmebeschluss v. 30.09.2003, 1 BvR 865/00, Juris Abs. 16) nicht genügt, auch wenn bei der Beurteilung zu berücksichtigen ist, dass der Presse solche Sorgfaltspflichten nicht uneingeschränkt abverlangt werden dürfen, um den von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützten freien Kommunikationsprozess nicht einzuschnüren (BGH Urteil v. 17.11.2009, a.a.O., Juris Abs. 13). Zunächst einmal trifft auch den Beklagten, der seit 2005 die Webseite betreibt, nach eigenen Angaben regelmäßig über Gerichtsverfahren berichtet und aufgrund seiner Tätigkeit selbst in zahlreichen äußerungsrechtlichen Verfahren Partei war, eine gewisse journalistische Sorgfaltspflicht. Er ist aufgrund dieser Erfahrung kein</p>	<p>Die Kammer verlangt, dass der Beklagte über die Sachlage der verhandelten Fälle über das in der Verhandlung gehörte recherchiert.</p> <p>Damit wird im Urteil bestätigt, dass die Kammer rechtswidrig verhandelt, sich in der mündlichen Verhandlung nicht an die ZPO §§ 136, 137 hält, halten muss:</p> <p><i>„(3) Er (der Vorsitzende) hat Sorge zu tragen, dass die Sache erschöpfend erörtert und die Verhandlung ohne Unterbrechung zu Ende geführt wird; erforderlichenfalls hat er die Sitzung zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.“</i> (§ 136, ZPO)</p> <p><i>„,(2) Die Vorträge der Parteien sind in freier Rede zu halten; sie haben das Streitverhältnis in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu umfassen.“</i> (§ 137, ZPO)</p> <p>In der Verhandlung 324 O 312/11 hat sich aber die Kammer an die §§ 136, 137 ZPO im Prinzip gehalten. Eine</p>

<p>journalistischer Laie.</p>	<p>Nachrecherche war deswegen nicht erforderlich und hätte aller Lebenserfahrung nach nicht zu einem anderen Ergebnis geführt, als das in der Verhandlung gehörte. Ein nachträglicher Nachweis der Wahrheit des Verdachts ist so gut wie unmöglich. Ein Verdacht braucht auch nicht wahr sein. Die Tatsache, dass im Zimmer die Trinkgefäße unberührt waren und die Bitte der Eheleute Krämer nach Zeigen der Trinkprotokollen nicht nachgegangen wurde sowie die unstrittige Abnahme des Gewichts liefern ausreichende Tatsachen, dass ein Verdacht, auch ein falscher, öffentlich gemacht wird, d.h. zulässig war.</p> <p>Die journalistische Sorgfaltspflicht betrifft kommerziell tätige Journalisten. Die Kammer hat es absolut unbeachtet gelassen, dass der Beklagte keine kommerziellen Seiten betreibt, journalistisch kommerziell nicht tätig ist.</p>
<p>Er hätte daher berücksichtigen müssen, dass für die Verbreitung des Verdachts keine Beweistatsachen mehr vorliegen, nachdem die Eheleute Krämer ihre Behauptungen widerrufen hatten bzw. nicht weiter aufrecht erhalten wollten und auch keine anderen Anhaltspunkte für den Verdacht vorlagen. Die von ihm in diesem Zusammenhang kritisierte Dokumentation der Pflegeeinrichtung erbringt - wenn man diese Kritik teilt - die erforderlichen Beweistatsachen für einen Verdacht aus den bereits dargelegten Gründen nicht.</p>	<p>Diese Auffassung ist schlicht gesagt falsch. Der Kammer sind zahlreiche Fälle bekannt, bei denen Medien sich strafbewehrt verpflichtet haben, bestimmte Äußerungen nicht mehr zu tätigen, obwohl die Äußerungen wahr waren und nicht verboten werden brauchten.</p> <p>So z.B. Spiegel im Falle von Jan Ulrich. Burda im Falle von in der VW-Sex-Affäre oder die Morgenpost im Falle des Mörders Güngör.</p> <p>Es gibt viele solcher Fälle, bekannte und weniger bekannte. Z.B.,BGH I ZR 96/07:</p>

	<p>LG Hamburg, Entscheidung vom 21.01.2005 - 324 O 970/03 - OLG Hamburg, Entscheidung vom 15.05.2007 - 7 U 23/05 – Kosten bleiben beim Antragsteller trotz Abgabe einer strafbewehrten UVE</p> <p>Mit der in diesem Absatz des Urteils vertretenen Meinung verstoßen die Richterinnen und der Richter erheblich gegen die vom GG geschützte Meinungsfreiheit.</p>
<p>c) Die Verbreitung des Verdachts ist auch nicht unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30.09.2003 (BVerfG a.a.O. Juris Abs. 17) zulässig. Danach kann aus dem Gesichtspunkt des Art. 5 Abs. 1 GG die Weiterverbreitung einer eigentlich rechtswidrigen Äußerung eines Dritten zulässig sein, wenn diese Äußerung in einer Auseinandersetzung gefallen ist, die die Öffentlichkeit interessierende Fragen von einigem Gewicht betrifft und die Wiedergabe erfolgt, um das Ausmaß einer öffentlichen Auseinandersetzung darzustellen. So verhält es sich hier indes nicht. Die dem Rechtsstreit zwischen den Eheleuten Krämer und der Klägerin zugrunde liegende Problematik der Versorgung pflegebedürftiger Menschen ist ein Thema von großem öffentlichem Interesse.</p>	<p>Den Urteilssatz“ <i>„Die dem Rechtsstreit zwischen den Eheleuten Krämer und der Klägerin zugrunde liegende Problematik der Versorgung pflegebedürftiger Menschen ist ein Thema von großem öffentlichem Interesse.“</i> kann der Beklagte nur zustimmrn.</p>
<p>Es geht in der streitgegenständlichen Berichterstattung aber nicht um die Darstellung des Konflikts zwischen den Parteien des Rechtsstreits. Denn die</p>	<p>In der Berichterstattung des Beklagten geht es tatsächlich nicht um die Darstellung des Konfliktes zwischen den Parteien, sondern um den Umgang des</p>

<p>Eheleute Krämer halten an ihren Äußerungen gerade nicht fest und haben erklärt, dass sie diese bei Kenntnis der Flüssigkeitsbilanz nicht aufgestellt hätten. Der von dem Beklagten verfasste Bericht über den Termin insinuiert wie dargestellt, dass die Eheleute Krämer aus anderen Gründen Abstand von ihren Äußerungen genommen haben, ein Umstand, der gerade nicht Gegenstand der gerichtlichen und damit einer öffentlichen Auseinandersetzung war.</p>	<p>Gericht mit solchen Konflikten.</p> <p>Die Eheleute Krämer haben nicht Abstand von Ihren Äußerungen genommen, sondern sich verpflichtet diese nicht mehr zu tätigen, weil ein falscher Verdacht entstehen könnte.</p> <p>Zu der Problematik der Verdachtsberichterstattung wurde schon oben vorgetragen.</p> <p>Auch zu den Gründen, weshalb sich die Eheleute Krämer strafbewehrt zu der UVE verpflichtet haben, kann man unterschiedlicher Meinung, auch einer falschen sein. Das ist aber nicht Gegenstand der hiesigen Auseinandersetzung.</p> <p>Sollte das erheblich sein. Müssten die die Eheleute Krämer als Zeugen befragt werden.</p>
<p>d) Es handelt sich auch nicht um die Verbreitung einer zulässigen Verdachtsberichterstattung. Die von ihm durch die Wiedergabe des Artikels der Nordsee-Zeitung verbreiteten Äußerungen der Eheleute Krämer erwecken wie dargestellt bei einem Durchschnittsleser den Verdacht, dass Irmgard Krämer an zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf ihrem Zimmer nichts getrunken habe.</p>	<p>Die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung sind vom Beklagten erfüllt.</p> <p>1. Die Versorgung von Pflegebedürftigen in Pflegeheimen ist Gegenstand vom großen öffentlichen Interesse und der Politik.</p>
<p>Aufgrund der Gefahr einer Stigmatisierung des Betroffenen ist eine Verdachtsberichterstattung nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig. Diese gelten nicht nur für die Berichterstattung über Ermittlungs- oder Strafverfahren, sondern auch soweit</p>	<p>Jeder negative Verdacht stigmatisiert. Das ist nicht Besonderes, im Prinzip ungefährlich, kann hingenommen werden..</p> <p>Der Bericht des Beklagten hatte</p> <p>2. einen ausreichenden</p>

<p>Verhaltensweisen betroffen sind, die als strafbar oder zu missbilligend angesehen werden und für den Betroffenen daher eine Prangerwirkung entfalten können</p> <p>Voraussetzung einer zulässigen Verdachtsberichterstattung ist das Vorliegen eines Mindestbestandes an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit „Öffentlichkeitswert“ verleihen. Die Darstellung darf keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten. Es müssen auch die zur Verteidigung des Betroffenen vorgetragenen Tatsachen und Argumente berücksichtigt werden, auch ist vor der Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen. Schließlich muss an der Verbreitung des Verdachts ein überwiegendes öffentliches Interesse bestehen (vgl. zu den Voraussetzungen BGH Urteil v. 7.12.1999, VI ZR 51/99, Juris Abs. 20).</p>	<p>Tatsachenhintergrund für den Verdacht. Das ist oben ausführlich dargelegt.</p> <p>3. Die Gegenseite wurde angehört. Hat sich in Anwesenheit des Beklagten ausführlich geäußert. Im Bericht des Beklagten ist nichts verschwiegen worden, was von der Gegenseite in der Verhandlung vorgetragen wurde.</p> <p>4. Der Bericht ist ausgeglichen, was die Versorgung in Pflegeheim betrifft. Angegriffen wird die Verhandlungsführung, der Auftritt des Rechtsanwalts John, des Prozessbevollmächtigten der Eheleute Krämer. Zu Klärung dieser Fragen ist der hiesige Kläger nicht aktivlegitimiert.</p>
<p>Wie bereits ausgeführt, fehlt es an den für eine zulässige Verdachtsberichterstattung erforderlichen Beweistatsachen, da die Eheleute Krämer ihre Behauptungen zurückgenommen haben und der Beklagte zu keinen weiteren Beweistatsachen vorträgt.</p>	<p>Die Eheleute Krämer haben ihre Behauptungen nicht zurückgenommen, sich nur verpflichtet, diese nicht ohne Kommentare zu tätigen.</p>
<p>Die Berichterstattung ist zudem nicht ausgewogen, da durch die kommentierende Darstellung der mündlichen Verhandlung für den Leser der Eindruck entsteht, dass die anwaltliche Vertretung der damaligen Antragsgegner und nicht die erörterten Unterlagen der Antragstellerin zu der</p>	<p>Aus welchen Gründen die UVE abgegeben ist nicht Gegenstand der jetzigen Auseinandersetzung. Diese Auseinandersetzung kann der hiesige Kläger nicht führen, weil er dafür nicht aktiv legitimiert ist. Der Beklagte beanstandet nicht die</p>

<p>Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung geführt haben.</p>	<p>Abgabe der UVE. Der Beklagte beanstandet den Rechtsmissbrauch mit der abgegebenen UVE durch den Prozessbevollmächtigten des hiesigen Klägers, des Antragstellers im Verfahren der Eheleute Krämer gegenüber der Presse und dem hiesigen Beklagten.</p>
<p>Auch gibt sie den Umstand, dass die Eheleute Krämer erklärten, dass sie bei Kenntnis der Flüssigkeitsbilanz die Behauptungen gar nicht getätigt hätten, nicht wieder.</p> <p>Dies ist in Anbetracht des von dem Beklagten verbreiteten Verdachts eine wichtige Information, da sie dem Leser die eigene Bewertung des Sachverhalts ermöglicht.</p>	<p>Im Verhandlungsprotokoll kann man diese Äußerung des Eheleute Krämer nicht finden. Auch in den Notizen des Beklagten finden diese sich nicht wieder. In den drei Verhandlungen 324 O 616/11 wurde dazu auch nichts gesagt, wurde darüber nicht gesprochen.</p> <p>Offenbar ist das eine Behauptung des Prozessbevollmächtigten des Klägers, der sich bemüht, dem Beklagten unlautere Motive unterzujubeln.</p> <p>Es gab schon einen analogen Fall, in dem der Prozessbevollmächtigte des Klägers, dem Beklagten vorwarf, im Gerichtsverfahren gefallene Äußerungen mit Absicht nicht zu veröffentlichen. So war es im Amtsgerichts-Verfahren 18b C 352/12. Die Klage des Prozessbevollmächtigten des Klägers wurde abgewiesen. Die aus der Luft gegriffenen Behauptung hatte keinen Bestand, auch keinen prozessualen.</p>
<p>Hinzu kommt, dass die Klägerin auch keine Gelegenheit hatte, zu dem verbreiteten Verdacht Stellung zu nehmen. Zwar ist ihre Stellungnahme bezogen auf Irmgard Krämer in dem Artikel der Nordsee-Zeitung enthalten, der von dem Beklagten wiedergegeben wird. Jedoch</p>	<p>Eine gesonderte Recherche war nicht erforderlich, denn das Ergebnis – die Vorlage der Trinkprotokolle, die Tatsache, dass auch außerhalb des Zimmer Flüssigkeit verabreicht wurde – ist in die Berichterstattung des Beklagten so aufgenommen worden, wie der</p>

<p>war für eine sorgfältige Recherche der Klägerin erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, da der von dem Beklagten verfasste Terminbericht zeitlich nach der Berichterstattung in der Nordsee-Zeitung folgte und sich der Sachverhalt weiterentwickelt hatte. Die Klägerin hatte Unterlagen vorgelegt, die erörtert worden waren, die Eheleute Krämer hatten eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben. Insoweit war eine erneute Stellungnahme auch nicht entbehrlich.</p>	<p>Antragsteller, die hiesige Kläger es wollte.</p> <p>Mehr hätte eine Anfrage beim Kläger nicht ergeben.</p> <p>Die von der Klägerin vorgelegten Unterlagen wurden nicht erörtert, sondern kritiklos als richtig, prozessual als richtig angenommen. Eine Aussage über die materielle Wahrheit gab es in der Verhandlung nicht.</p>
<p>Es besteht auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Die Wiederholungsgefahr wird durch die Erstbegehung indiziert, es wurde keine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben, die einstweilige Verfügung der Kammer wurde nicht als endgültige Regelung anerkannt und auch sonst sind keine Umstände ersichtlich, die eine Wiederholungsgefahr entfallen lassen könnten.</p>	<p>Zur dieser Formalie bedarf es keinen Vortrag. Das Urteil ist grob fehlerhaft, über eine Wiederholungsgefahr braucht nicht verhandelt zu werden.</p>
<p>Der Klägerin steht kein Anspruch auf Ersatz der vorprozessualen Rechtsanwaltskosten für die Geltendmachung der Unterlassung gemäß § 823 BGB zu. Bei den Kosten für das anwaltliche Schreiben vom 29. August 2011 (Anlagen K 9 und 15) handelt es sich nicht um Kosten einer zweckmäßigen Rechtsverfolgung. Die Abmahnung der Klägerin ist auf die Unterlassung eines Eindrucks gerichtet, während die einstweilige Verfügung der Kammer vom</p>	<p>Das ist richtig.</p>

<p>28. September 2011 den auch in diesem Verfahren angegriffenen Verdacht untersagt. Die Abmahnung war daher nicht geeignet, die Klägerin ohne Inanspruchnahme der Gerichte klaglos zu stellen. Der Beklagte konnte aus der Abmahnung erkennen, welche Teile seiner Berichterstattung beanstandet werden, jedoch weichen die Voraussetzungen, die zu einem unzulässigen Eindruck oder einer unzulässigen Verdachtsberichterstattung führen voneinander ab. Der Beklagte musste auch nicht an Stelle der Klägerin die unter dem Gesichtspunkt eines unwahren Eindrucks angegriffene Berichterstattung ergänzend auf ihre Unzulässigkeit als Verdachtsberichterstattung überprüfen.</p>	
---	--

2. Im Tatbestandteil des LG-Urteil wird die **Sicht der Klägerin – de facto auch die Sicht des Prozessbevollmächtigten Dr. Sven Krüger -** dargelegt. Dem Beklagten stellt sich deren Haltung, Denkweise und Handlungen der Klägerin grob verfassungswidrig dar. Unter den Bedingungen einer brutalen Diktatur würde eine solche Haltung dazu führen, dass der Beklagte nach solchen Anzeigen in Gaskammern landen würde. Die Besonderheit besteht darin, dass es sich bei den dem Beklagten vorgeworfenen Taten um ein Anzeigedelikt handelt, auf welches der Staat mit seinen Richterinnen und Richtern entsprechend reagiert. Gott sei Dank haben wir noch keine brutale Diktatur.

<p>Meinung der Klägerin und des Prozessbevollmächtigten der Klägerin aus dem Tatbestand</p>	<p>Vortrag des Beklagten zu der Meinung der Klägerin und des Prozessbevollmächtigten der Klägerin aus dem Tatbestand</p>
<p>Die Klägerin ist der Auffassung, dass es</p>	<p>Hier kann man streiten, ob Kritik, auch</p>

<p>sich um unwahre und rufschädigende Äußerungen handle. Der Beklagte verbreite sowohl die Falschbehauptungen als auch den unzutreffenden Streitgegenstand liehen Verdacht, da er zu dem Artikel aus der Nordsee-Zeitung in eine eigene gedankliche Beziehung getreten sei. Diese Verbreitung sei nicht durch das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gerechtfertigt. Gegenstand der Verbreitungshandlung seien keine Meinungsäußerungen. Dem Beklagten sei die Unwahrheit der behaupteten Tatsachen als auch des in der Nordsee-Zeitung erweckten und von ihm (zumindest) verbreiteten Verdachts vor Veröffentlichung seines Beitrags bekannt gewesen.</p>	<p>eine im konkreten Fall unwahre, im Interesse des Klägers sein könnte.</p> <p>Die beanstandeten Mängel in der Kläger-Einrichtung sind unstrittig nicht unbedingt ein Verschulden des Klägers, sondern den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und der Politik geschuldet.</p> <p>Der Kläger dürfte dankbar sein, wenn Einzelne das öffentlich machen und damit Druck auf die Politik im Interesse des Klägers ausüben.</p> <p>Klagen gegen kritische Äußerungen können schaden als nutzen.</p>
<p>Der Beklagte mache sich den Artikel in der Nordsee-Zeitung durch seine wiederholten Kommentare im Rahmen des Terminberichts zudem zu eigen. Er beschränke sich nicht auf die schlichte Wiedergabe der behaupteten Tatsachen oder des erweckten Verdachts als Gegenstand der vom Vorsitzenden diktieren Unterlassungsverpflichtungserklärung, auch setze er die betreffenden Abschnitte in dem Artikel nicht in Anführungszeichen. Er wiederhole bewusst die verbotenen rechtswidrigen Äußerungen im Kontext des inkriminierten Artikels, weil er so die verbotene Falschbehauptung durch die Hintertür</p>	<p>Das sich zu eigen machen ist falsch. Steht so sogar so im Urteil.</p> <p>Das Setzen der streitgegenständlichen Abschnitte aus dem Artikel der Nordsee-Zeitung in Anführungsstriche ist mehrdeutig und im Prinzip ohne Kommentar unzulässig, weil das ein falsches Zitat wäre. Der Kläger erwartet mit dieser Forderung Rechtsbruch, er provoziert mögliche Auseinandersetzungen mit der Presse.</p> <p><i>„Er wiederhole bewusst“ „weil er machen ... wollte“, „er wollte erreichen“, „er verfolgte daher eigene Ziele“</i> sind alles innere Tatsachen, die so nicht stimmen und von einen qualifizierten Medienanwalt auch nicht vorgetragen</p>

<p>einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen wolle. Er wolle mit diesem Vorgehen erreichen, dass sich jeder, der vor der Hamburger Pressekammer einen Verbotsantrag stelle, einen „Bärendienst“ erweise. Er verfolge daher eigene, über die Absicht zur Information über den Verfahrensgegenstand hinausgehende Ziele, es sei ihm ein eigenes Anliegen gewesen, diese Inhalte zu veröffentlichen.</p>	<p>werden dürften. Das ist alles ein Meinung des Prozessbevollmächtigten des Klägers, der offenbar nur im Maße der eigenen Verdorbenheit denken kann.</p> <p>Leider ist das Landgericht diesem Denken aufgesessen und versuchte, dem einen juristischen Mantel überzustülpen.</p>
<p>Die Falschbehauptungen und der unzutreffende Verdacht befänden sich bereits in dem Terminbericht selbst. Er habe es auch nicht bei der Verlinkung auf den Artikel der Nordsee-Zeitung belassen, um die Wiedergabe der Falschbehauptungen und des Verdachts nicht durch rechtliche Schritte gegen die Zeitung zu gefährden. Auch die Einbindung der Videos belege die Absicht des Beklagten. Die kommentierende Wiederholung des Begriffs „Zensur“ enthalte den Vorwurf, dass in dem Verfahren 324 O 312/11 die Berichterstattung der Nordsee-Zeitung zu Unrecht beanstandet worden sei. Der Begriff entwerfe das Unterlassungsbegehren. Nach dem Verständnis des Durchschnittslesers sei mit dem Begriff stets eine illegitime und undemokratische Beschneidung der Meinungs- und Pressefreiheit konnotiert. Hieraus entstehe der Rückschluss, dass die behaupteten Tatsachen und der erweckte Verdacht der Wahrheit entsprächen. Auch</p>	<p>Es sind keine Falschbehauptungen, sondern Tatsachen, welche laut Urteil einen falschen Verdacht erwecken. „Falschbehauptungen“ und „falscher Ver5facher“ sind unterschiedliche Sachen. Das dürfe dem Prozessbevollmächtigten des Klägers bekannt sein.</p> <p>Weshalb der Prozessbevollmächtigte des Klägers falsche Worte in seinen Schriftsätzen verwendet, ist sein Geheimnis. Spricht nicht hat für die Stärke seiner „Argumente“.</p> <p>Zu der Einbindung der Videos müsste mehr substantiiert vorgetragen werden. Es ist nur gefühlsmüßiges Bla, Bla.</p> <p>Das Wettern gegen die die Benutzung des Wortes „Zensur“ im Zusammenhang mit der Prozessführung und den Urteilen der Pressekammern ist unqualifiziert. „Zensur“ als zulässige Meinung ist zulässig. Dazu gibt es Gerichtsentscheidungen und wird auch so an den UNIs gelehrt. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers versucht hier lägst Überwundenes wieder</p>

die Verlinkung zu „kanzleikompa“ zeige die Identifizierung des Beklagten.	auferstehen zu lassen. Verlinkungen bedeuten keine Identifizierung. Der Artikel von Markus Kompa wurde vom Kläger nicht angegriffen,. Insofern ist unklar, mit welchen falschen Darstellungen von RA Markus Kompa sich der Beklagte unzulässig identifiziert.
Zu beachten sei, dass dem Beklagten die im Widerspruchstermin offengelegte Unwahrheit der Tataschen als auch des Verdachts bekannt geworden seien. Die unter dem Gliederungspunkt „Wichtiger Hinweis“ abgegebene Erklärung des Beklagten sei unbeachtlich.	Bla. Bla, bla. Mehr kann man dazu nicht sagen. Es ist keine ernste Auseinandersetzung mit den „Wichtigen Hinweisen“ auf jeder Seite des Beklagten.
Die Voraussetzungen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung seien zudem nicht eingehalten worden.	Oben wurde erläutert, dass die Voraussetzungen der zulässigen Verdachtsberichterstattung eingehalten wurden.

3. Im Tatbestandteil des LG-Urteils wird auf Seiten 2-3 die **Sicht der Kammer auf die Sachlage**

dargelegt. Die Darlegung entspricht z.T. nicht den Tatsachen, z.T. ist es eine Bewertung.

Mein Vortrag dazu im Einzelnen:

Sicht der Kammer im Urteil zur Sachlage	Vortrag des Beklagten zur Sicht der Kammer im Urteil
Die Klägerin begehrt Unterlassung einer Wortberichterstattung und Ersatz vorprozessualer Rechtsanwaltskosten.	Stimmt
Die Klägerin betreibt eine vollstationäre Senioren- und Pflegeeinrichtung in	Stimmt.

<p>Bremerhaven. Der Beklagte ist seit 2005 verantwortlich für die Website unter der Domain „www.buskeismus-lexikon.de“, auf der er u.a. Berichte über Gerichtsverhandlungen im Äußerungsrecht veröffentlicht (Anlage K 1). Auf dieser Seite veröffentlichte der Beklagte am 25. August 2011 einen Beitrag mit dem Titel „324 O 312/11 - 19.08-2011 - Beklagtenanwalt blamiert sich - wieder Mal ein Pflegeheim im Visier“, der die streitgegenständlichen Äußerungen enthält (Anlage K 2). Diese Berichterstattung bezieht sich auf die mündliche Verhandlung der Kammer in dem Verfahren 324 O 312/11, in dem die Klägerin die Eheleute Krämer wegen Unterlassung verschiedener Äußerungen im einstweiligen Verfügungsverfahren in Anspruch genommen hatte.</p>	
<p>Der Beklagte war bei dieser Verhandlung anwesend und fertigte im Anschluss den Bericht. Zu Beginn der Berichterstattung wird unter dem Gliederungspunkt „Corpus Delicti“ vollständig der Text des am 7. Mai 2011 in der Nordsee-Zeitung erschienenen Artikels mit der Überschrift „Pflegefehler im Amarita?“ wiedergegeben, der die in dem Verfahren 324 O 312/11 streitgegenständlichen Äußerungen der Eheleute Krämer enthält. Diese hatten den Vorwurf erhoben, dass einer Angehörigen - Irmgard Krämer - in dem bezeichneten Pflegeheim über einen längeren Zeitraum keine Flüssigkeit</p>	<p>Stimmt</p>

angereicht worden sei. Für den weiteren Inhalt dieser Berichterstattung wird auf die Anlagen K 2 und 3 verwiesen. Zudem wurde auf den im Internetangebot der Nordsee-Zeitung enthaltenen Artikel verlinkt. Ferner wurde ein Link auf ein YouTube-Video mit dem Titel „Teil 1: Pflagenotstand! Alte Menschen misshandelt!“ gesetzt. Die Berichterstattung des Beklagten enthielt die Bezeichnung der Parteien und ihrer Prozessbevollmächtigten, unter dem Gliederungspunkt „Notizen der Pseudoöffentlichkeit“ wurden Äußerungen aus der mündlichen Verhandlung wiedergegeben, verbunden mit Kommentaren des Beklagten. Ferner findet sich unter dem Gliederungspunkt „Kommentar“ die Aussage: „Wir möchten gar nicht rechnen, was die Anwälte bei diesem Verfahren verdient haben. So wird Geld verbrannt, das Geld Bedürftige. Es kommt selten vor, einen so offensichtlich inhaltlich, juristisch und dogmatisch überforderten Anwalt bei Buske zu erleben. Wir teilen die Einschätzung bei kanzleikompa.de.“ An dieser Stelle erfolgte ein Link auf den aus Anlage K 8 ersichtlichen Blogbeitrag. Ferner wurde ein Link zu zwei weiteren YouTube Videos („Mehr Informationen für Angehörige“ und „Altenwohn- und Pflegeheim St. Martin in Siersburg“) gesetzt. Der Beklagte verwendete im Rahmen der „Notizen der Pseudoöffentlichkeit“ mehrfach den

<p>Begriff Zensur, den er auf seiner Internetseite wie aus Anlage K 7 ersichtlich erläutert. Für den weiteren Inhalt der Berichterstattung des Beklagten über das Verfahren 324 O 312/11 wird auf Anlage K 2 verwiesen.</p>	
<p>In der öffentlichen Sitzung der Kammer am 19. August 2011 in dem Verfahren 324 O 312/11 gaben die Eheleute Krämer die aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung ersichtliche Unterlassungsverpflichtungserklärung ab, die Parteien erklärten sodann das Verfügungsverfahren übereinstimmend für erledigt und die Kammer entschied über die Kostenverteilung (vgl. Anlage K 6). Zuvor waren die Trinkprotokolle, die die Angehörige der Eheleute Krämer betrafen, erörtert worden (Anlage K 4). Diese belegen, dass die Angehörige an jedem der Tage, die sie in dem Pflegeheim verbracht hatte, etwas in ihrem Zimmer getrunken hatte und ausdrücklich auch zum Trinken ermuntert worden war. Sie hatte daher nicht an zwei hintereinanderliegenden Tagen ihre Getränke nicht angerührt und die erbetene Flüssigkeitsbilanz wurde ebenfalls geführt. Die Eheleute Krämer erklärten in der mündlichen Verhandlung zudem, dass sie die streitgegenständlichen Behauptungen nicht aufgestellt hätten, hätten sie die vorgelegten Trinkprotokolle gekannt.</p>	<p>Von der Erörterung der Trinkprotokolle steht nichts im Verhandlungsprotokoll. In der Verhandlung hat der Vorsitzende Richter Andreas Buske lediglich erklärt: „Wir müssen von der Richtigkeit der Trinkprotokolle ausgehen.“ Das sagt nichts über die materielle Richtigkeit der Trinkprotokolle aus. Der Beklagtenanwalt sagte dazu: „Das im Einzelnen alles zu überprüfen, geht nicht.“ Das als Erörterung der Trinkprotokolle zu definieren, ist unernst, geschweige denn diese als materiell wahr einzustufen. Die Behauptung im Urteil ist nur prozessual gesehen wahr, nicht materiell. Die Eheleute Krämer hatten nicht die Absicht, die materielle Wahrheit juristisch klären zu lassen. Der Prozessberechtigte des Klägers missbrauchte die prozessuale Wahrheit ausgiebig zur Ausübung von Zensur, Einschüchterung von Medien und anderer. Die Erklärung der Eheleute Krämer findet sich nicht im Verhandlungsprotokoll und auch nicht in den Akten der Sache 324 O 312/11 wieder. Hier wiederholt das Landgericht im Urteil ungeprüft die</p>

	Behauptung des Klägers.
<p>Am 12. September 2011 gab die Nordsee-Zeitung nach einem Schreiben der Klägerin für die Berichterstattung,, Pflegefehler im Amarita eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung ab.</p>	<p>Diese UVE (K17) der Norsesee-Zeitung ist offenbar aus rein geschäftlichen Interessen abgegeben worden. Die Nordsee-Zeitung verpflichtet sich nur dazu, den falschen Eindruck nicht mehr zu erzeugen.</p> <p>Aus dem Verfahren wissen wird, dass es kein Verbot wg. eines falschen Eindrucks gegeben hätte, sondern nur wg. des falschen Verdachts.</p> <p>Insofern hat sich die Nordsee-Zeitung zu etwas verpflichtet, zu was sich diese Zeitung nicht hätte verpflichten brauchen.</p>
<p>Die Klägerin mahnte den Beklagten mit Schreiben vom 29. August 2011 (Anlage K 9) erfolglos ab, der in seinem Antwortschreiben darauf hinwies, dass der Klägerin ein „Bärendienst" erweisen worden sei (Anlage K 10), es folgte zudem ein Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Beklagten (Anlage K 11). Die Klägerin erwirkte daraufhin eine einstweilige Verfügung der Kammer {Anlage K 13), die dem Beklagten zugestellt wurde. Dieser erklärte mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 6. Oktober 2011, dass er keine Abschlusserklärung abgeben werde (Anlage K 14), er lehnte es im weiteren auch ab, die von der Klägerin geltend gemachten Abmahnkosten zu zahlen (Anlagen K 15 und 16). Er änderte in der Folgezeit die streitgegenständliche Berichterstattung, was zu einem</p>	<p>Die Zustellung der einstweiligen Verfügung erfolgte ohne Namensnennung der Urkundenbeamtin. Damit dürfte die Zustellung nicht haltbar sein und die einstweilige Verfügung ungültig, wenn deren Aufhebung beantragt wird.</p>

Bestrafungsverfahren führte.	
Die Klagschrift wurde dem Beklagten am 14.12.2011 zugestellt.	Stimmt.
Der Beklagte, der seit 2005 die Webseite betreibt, war bereits in eine Vielzahl gerichtlicher Auseinandersetzungen verwickelt, auf die Entscheidungen des Landgerichts Berlins und des Kammergerichts (Anlagen 1 bis 3) wird Bezug genommen.	Hier wird im Urteil verschwiegen, das es sich bei der Auflistung um die vom Beklagten gewonnenen Prozesse handelt, mit denen er sich gegen Klagen erfolgreich wehrte. Außerdem sind es nicht nur Entscheidungen Berliner Gerichte. Die Anlagen 1 und 2 sind Anlagen anderer Art.

Rolf Schälke